



21.10.2022

Stadtverwaltung Calbe (Saale)

Gebührenkalkulation Friedhofswesen 2023 -2025

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Ausgangssituation..... | 3 |
| 2. Rechtsgrundlagen..... | 3 |
| 3. Öffentliche Einrichtung..... | 5 |
| 4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren..... | 5 |
| 5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)..... | 5 |
| 6. Kostenermittlung..... | 6 |
| 7. Abschreibungen..... | 6 |
| 8. Verzinsung des Anlagekapitals..... | 7 |
| 9. Nicht gebührenfähige Kosten..... | 7 |
| 9.1. Kriegsgräber..... | 8 |
| 9.2. Einrichtungsfremde Kosten..... | 8 |
| 10. Kostenaufteilung..... | 8 |
| 11. Kostendeckung..... | 10 |
| 12. Übersicht der kalkulierten Gebührentatbestände..... | 11 |
| 13. Ermessensentscheidungen der politischen Gremien..... | 12 |
| 14. Prognosen und Schätzungen..... | 13 |

1. Ausgangssituation

Die Kalkulation wurde auf Grundlage folgender Unterlagen erarbeitet:

- die derzeit gültige Satzung
- den Teilergebnishaushalt für das Friedhofswesen für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022
- Angaben zur Entwicklung der Personalkosten
- den internen Verrechnungssatz der Verwaltung
- den Anlagennachweis mit Stand zum April 2022
- Angaben zum kalkulatorischen Zinssatz
- Grabgrößen
- Angaben über die Fallzahlen der Jahre 2017 – 2021 und
- Angaben zu Prognosen und Schätzungen der Entwicklung der Betriebskosten für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen.

Auf dieser Grundlage wurde eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2023 bis 2025 erstellt.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf dem § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG-LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) und den §§ 1, 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712).

Nach § 1 KAG-LSA sind die Gemeinden berechtigt kommunale Abgaben zu erheben. Entsprechend § 2 KAG-LSA und § 25 Abs. 1 S. 2 BestattG-LSA werden die Abgaben aufgrund einer besonderen Satzung erhoben, im konkreten Fall der Friedhofssatzung der Stadt Calbe (Saale).

§ 5 KAG LSA und § 25 Abs. 1 S. 2 BestattG-LSA ermächtigen die Gemeinden, für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. § 5 Abs. 3 KAG-LSA legt weiter fest, dass die Gebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen sind. Dieser auch als Prinzip der Leistungsproportionalität bezeichnete Grundsatz verpflichtet die Stadt, die Gebührenschuldner in Abhängigkeit von dem Umfang der Inanspruchnahme der Leistung zu belasten. Hierin kommt das für die Erhebung von Benutzungsgebühren geltende Äquivalenzprinzip zum Ausdruck, das eine angemessene Relation zwischen der Gebühr und der von der Stadt Calbe (Saale) erbrachten Leistung verlangt.

Aus § 5 KAG LSA ergibt sich, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Die Benutzungsgebühren sind so zu kalkulieren, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten jedoch nicht überschreiten. Das Kostendeckungsprinzip gem. § 5 KAG-LSA stellt die Untergrenze für die gebührenrelevanten Kosten dar. Es verlangt, Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass ihr voraussichtliches Aufkommen im Kalkulationszeitraum die wahrscheinlichen Gesamtkosten der Einrichtung deckt.

Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den gesamten in Geld bewerteten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen, der innerhalb einer Rechnungsperiode im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten betrieblichen Leistung angefallen ist.

Entsprechend der für das Land Sachsen- Anhalt vorgeschriebenen Regelung in § 5 Abs. 2 a KAG-LSA wurde in der Gebührenkalkulation auf der Kostenseite (neben den Aufwendungen für das Personal und die Sachmittel) auch Zinsen und angemessene Abschreibungen berücksichtigt.

3. Öffentliche Einrichtung

Die Friedhöfe der Stadt Calbe (Saale) werden als eine einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben. Nach dem Gebührenverzeichnis werden für die Friedhöfe einheitliche Gebühren erhoben.

4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

Der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren wurde ein kombiniertes flächen- und fallbezogenes Modell zu Grunde gelegt. Die Kosten der Grabnutzung wurden zu 100 % über die in Anspruch genommene Fläche, mit zusätzlichen Beiwerten, gewichtet und zu 0 % über die zu erwartenden Fallzahlen je Grabart, gewichtet nach der Nutzungsdauer der Gräber, verteilt.

5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der fallbezogenen Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren wurde zunächst die Anzahl der (erstmaligen) Verleihung und der Verlängerung von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2017 - 2021 ausgewertet. Diese werden nach der Verleihung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten in Jahren gewichtet.

Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten (Kostenträger) prognostiziert. Die flächenbezogenen Bemessungseinheiten für die Verteilung der Kosten im Bereich der Grabnutzung werden ermittelt, indem die für die jeweiligen Grabstellen in Anspruch genommenen Flächen zu Grunde gelegt werden.

Die Verteilung der Kosten erfolgte im Bereich der Grabnutzung zu 100 Prozent über die flächenbezogenen Bemessungseinheiten.

Die Bemessungseinheiten werden in Fällen mehrfacher Belegungsmöglichkeit und in Fällen besonderer Grabarten (Wahlgräber) mit Zuschlagsfaktoren (Beiwerten) belegt. In Fällen mehrfacher Belegungsmöglichkeit erfolgte ein Zuschlag von 50 %. Dies erfolgte nicht bei der Möglichkeit einer doppelten Belegung, denn in diesen Fällen erfolgte eine Wichtung über die Grabfläche. Bei Wahlgräbern erfolgte außerdem ein Zuschlag von 20 %.

Die erwarteten Fallzahlen für die übrigen Gebührenarten wurden ebenfalls auf der Grundlage einer Auswertung der Fallzahlen der Vorjahre prognostiziert.

Die ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Fallzahlen geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

6. Kostenermittlung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurde bezüglich der Betriebskosten der Planansatz für das Jahr 2023 als Grundlage verwendet. Für die Jahre 2023 - 2025 wurden die Ansätze der aktuellen Haushaltsplanung verwendet.

7. Abschreibungen

Die Abschreibungen der Anlagen des Friedhofs erfolgen linear. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge entnommen wurden.

Im Kalkulationszeitraum ist die Baumaßnahme für eine neue Grabart in Höhe von gesamt 187.198,00 € für das Jahr 2022 geplant – diese wurde noch nicht in den Abschreibungen berücksichtigt, da es sich um „Anlagen im Bau“ handelt und diese erst beachtet werden können, wenn diese Maßnahme den Benutzern zur Verfügung steht (§ 6 – Rn. 133d KAG).

8. Verzinsung des Anlagekapitals

Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwert- und der Durchschnittswertmethode auszuwählen.

In der Kalkulation wurde die Durchschnittswertmethode mit einem üblichen Zinssatz von 2,0 % angewandt. Diese Methode geht davon aus, dass während der gesamten Nutzungsdauer eines abnutzbaren Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung unterstellt) die Hälfte der Anschaffungskosten als Kapital gebunden ist.

Den Kapitalzinsen wurde die Hälfte der Anschaffungskosten zugrunde gelegt. Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (z. B. Grundstücken) bildet der volle Anschaffungswert die Berechnungsgrundlage für die Zinsen.

9. Nicht gebührenfähige Kosten

Auf den Friedhöfen der Stadt Calbe (Saale) bestehen derzeit nicht zu berücksichtigende Flächen (Grünanteil, Wege usw.). Diese wurden entsprechend der Flächenanteile aus den kalkulatorischen Kosten herausgerechnet. Es wurden 70 % der Fläche dem allgemeinen Interesse zugerechnet.

9.1. Kriegsgräber

§ 10 Abs. 1 Gräbergesetz bestimmt, dass der Bund u. a. die Kosten für Kriegsgräber trägt, die sich aus den §§ 3 und 5 Gräbergesetz ergeben (inkl. Ruherechtsentschädigung).

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 13.07.1976 klargestellt, dass die Kosten, die durch Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bedingt sind, zu den Kriegsfolgelasten gehören und somit von der Allgemeinheit, d. h. aus allgemeinen Steuermitteln, zu finanzieren sind.

Demzufolge dürfen solche Kosten nicht auf die Gebührenpflichtigen des Friedhofswesens abgewälzt werden. Die Kostenreduzierung erfolgte über die Einbeziehung der Erträge aus Kostenerstattungen vom Land (kostenmindernde Erträge), die für die Pflege der Kriegsgräber gezahlt wurden.

9.2. Einrichtungsfremde Kosten

Die Kosten, die für einrichtungsfremde Angelegenheiten oder Sachen anfallen, gehören prinzipiell nicht zu den gebührenfähigen Kosten.

In der vorliegenden Kalkulation waren dies die Kosten, die für Flächen anfallen, die als öffentliche Flächen (Grünanteil) genutzt werden.

Der sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation ergebende gesamte nicht gebührenfähige Aufwand aus den einrichtungsfremden Kosten im Zeitraum 2023 bis 2025 beträgt 83.758,99 € pro Jahr.

10. Kostenaufteilung

Die ermittelten Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten sind in der Übersicht „Aufteilung der Gesamtkosten“ zusammengefasst. Die mittleren jährlichen Gesamtkosten über den Zeitraum 2023 - 2025 belaufen sich danach auf einen Betrag in Höhe von 177.442,20 € (inklusive der nicht gebührenfähigen Kosten).

Die Betriebskosten wurden auf die Bereiche Gebäude, andere Leistungen (z. B. Verwaltungsleistungen, Grabnutzungen) und nicht gebührenfähige Kosten (allgemeines Interesse) aufgeteilt.

Die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten erfolgte in die Bereiche Gebäude, Grabnutzung und nicht gebührenfähige Kosten.

Für die Nutzung der Gebäude konnten die Kosten direkt aus der Kostenaufteilung entnommen werden. Die anteiligen Kosten für die sonstigen Gebühren wurden über Kostensätze und Mengeneinheiten berechnet. Die danach verbleibenden Kosten sind dem Bereich Grabnutzung zuzuordnen.

Die Einteilung der Personalkosten wurde prozentual vorgenommen:

- für Gebäude 5 %
- für anderen Leistungen 50 %
- für nicht gebührenfähige Kosten 45 %

Die Flächen auf dem Friedhof, die dem allgemeinen Interesse zuzuordnen sind, werden mit 45 % der gesamten Personalkosten eingeteilt.

Unser Mitarbeiter benötigt für dem Bereich „Grabnutzung“ einen Zeitaufwand von 50 % seiner gesamten Leistung.

5 % der gesamten Personalkosten werden dem Bereich „Gebäude“ zugeteilt.

Diese Kosten werden für die beiden Kapellen eingeplant, da das „Verwaltungsgebäude“, von dem Produkt „Friedhof“ nicht mehr genutzt wird.

Hauptsächlich steht das Gebäude auf dem Friedhof seit dem 01.05.2022 als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung. Es fließen dafür also auch keine Kosten mehr in das Konto „524100 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen“.

Für das Konto „581100 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“ wurden nur 4.300,00 € für die Baumpflegearbeiten beachtet, da der zuständige Mitarbeiter des Friedhofs dafür Unterstützung eines anderen Mitarbeiters des Bauhofes benötigt. Die restlichen Kosten sind schon in den Personalkosten einbezogen wurden.

11. Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt von der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.

Die zuletzt gültige Gebührenkalkulation 2020 – 2022 wurde entsprechend der „Kommunalaufsichtlichen Entscheidung“ zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 09.12.2019 mit einer 100 %-igen Kostendeckung beschlossen. Dies soll für die vorliegende Gebührenkalkulation für den jetzt anstehenden Zeitraum 2023 bis 2025 beibehalten werden

Als Ergebnis der Nachkalkulation entsteht eine Kostenüberdeckung in Höhe von 15.867,59 €, weil die geplanten Kosten insgesamt höher angesetzt wurden, als sie tatsächlich angefallen sind.

Die Kostenüberdeckung des gesamten Friedhofs setzt sich wie folgt zusammen:

| | | |
|------------------------------------|---------------------------|--------------|
| Bereich „Gebäude“ | Kostenüberdeckung | -1.421,35 € |
| Bereich „Grabnutzung“ | <u>Kostenunterdeckung</u> | 4.865,63 € |
| Berechnung „allgemeines Interesse“ | Kostenüberdeckung | -19.311,87 € |

Da die verschiedenen Bereiche einzeln betrachtet werden, ist zu sehen, dass im Bereich „Gebäude“ und „allgemeines Interesse“ eine Kostenüberdeckung und im Bereich „Grabnutzung“ eine Kostenunterdeckung entsteht.

Diese Nachkalkulation wird auf die gesamten umzulegenden Aufwendungen anteilig und innerhalb der nächsten drei Jahre (2023, 2024 und 2025) verteilt.

Das betrifft für den Bereich der Grabnutzung anteilig eine Kostenunterdeckung in Höhe von 4.865,63 €.

Dies verschlechtert die Gebührensituation der Gebührenschuldner, da Kostenunterdeckungen wie „Aufwendungen“ angesehen und zu den gesamten umzulegenden Aufwendungen hinzugerechnet werden.

12. Übersicht der kalkulierten Gebührentatbestände

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung im § 5 KAG LSA wurde die Kalkulation über einen mehrjährigen Zeitraum von 2023 bis 2025 erstellt.

In den vorliegenden Kalkulationen wurden kalkuliert:

Grabnutzungsgebühren für die Verleihung eines Nutzungsrechts für Erdgrabstätten

- Erdreihengrab
- Erddoppelgrab
- Wahlgrab
- Doppelwahlgrab

Grabnutzungsgebühren für die Verleihung eines Nutzungsrechts für Urnengrabstätten

- Urnenreihengrab
- Doppelurnengrab
- Wahlgrab, 1-4 Urnen
- Familiengrab, bis 4 Urnen
- Gemeinschaftsanlage
- Rasengrab einzeln
- Rasengrab doppelt

Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts pro Jahr für ein

- Erddoppelgrab
- Wahlgrab
- Doppelwahlgrab
- Doppelurnengrab
- Wahlgrab, 1-4 Urnen
- Familiengrab, bis 4 Urnen
- Rasengrab doppelt

Benutzung der Trauerhalle

- Trauerhalle groß
- Trauerhalle klein

Sonstige Gebühren

- Zulassung für Gewerbetreibende Jahresgenehmigung
- Grabmalgenehmigung
- Allgemeine Verwaltung
- Ausstellen Graburkunde
- Genehmigung Einebnung.

Die ermittelten Gebührensätze für die Jahre 2023 bis 2025 stellen Höchstgrenzen dar.

13. Ermessensentscheidungen der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Stadtrat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Stadtrat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Der Stadtrat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

- Gebührensatz
- Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)
- Kalkulation
- Berechnungssystematik
- Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Methode der kalkulatorischen Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- Höhe des Zinssatzes
- Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Gebäude / Bestattung / Grabnutzung).

14. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Kenntnisse über die zukünftigen Entwicklungen nicht vorliegen, ist es Aufgabe des Stadtrats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
- Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum.

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen